

GESCHÄFTSORDNUNG des SENIORENBEIRATES Wörth a. Rh. - 1999

Aufgrund des § 9 der Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirats in der Stadt Wörth ist am 24. November 1998, **geändert am 06.02.2007**, folgende Geschäftsordnung beschlossen worden:

§ 1

Der Seniorenbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.

Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

§ 2

Die Ratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. **Die gewählten Ersatzleute werden gleichermaßen zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben Rederecht. Bei Verhinderung einer/eines Gewählten haben die Ersatzleute Stimmrecht nach der Rangfolge ihrer Wahl.**

Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen.

Seniorenbeiräte, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

§ 3

Der Vorstand setzt im Benehmen mit den Seniorenbeiräten die Tagesordnung fest.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 24 Stunden vor dem angekündigten Termin beim Vorstand vorliegen. Soweit möglich, sollen sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, soweit die Mehrheit der Seniorenbeiräte dies beschließt.

§ 5

Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören. Er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.

§ 6

Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rates unterliegen der Schweigepflicht, soweit die Sitzungen nichtöffentlich sind.

Die Seniorenbeiräte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Vertreters.

§ 8

Der Vorsitzende oder sein Vertreter führen den Vorsitz. Der Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnen und schließen die Sitzung, leiten die Verhandlung, sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und üben das Hausrecht aus.

Der Vorsitzende und die Seniorenbeiräte haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller.

§ 9

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist zulässigerweise verkürzt worden, so hat der Seniorenbeirat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

§ 10

Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden oder seines Vertreters nicht widersprochen, kann der Vorsitzende oder sein Vertreter ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.

Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Bei einer geheimen Abstimmung, die vorher von der Mehrheit der Ratsmitglieder zu beschließen ist, wird durch Stimmzettel abgestimmt.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht ohne Zweifel zu erkennen ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ein Viertel der Seniorenbeiräte kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Seniorenbeirat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht immer als der weitergehende Antrag vor. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden oder von dessen Vertreter einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11

Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, seines Vertreters, des Kassierers, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Ergebnis der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
6. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren.

§ 12

Soweit Auszahlungen oder Zahlungsanweisungen erforderlich sind, müssen der Vorstand (der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende) sowie der Kassierer diese unterzeichnen.

§ 13

Allen Mitgliedern des Seniorenbeirates wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 14

Der Seniorenbeirat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließen, sofern das in der schriftlichen Einladung zur Sitzung enthalten ist.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. März 1999 in Kraft.